



FBG OBERALLGÄU
e.V.

BAUMFÄLLUNG UND GESETZLICHER VOGELSCHUTZ

Wann gilt der „gesetzliche Vogelschutz“?

Die Schonzeit fällt auf den Zeitraum vom 01. März bis 30. September. Dies ist die Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit der einheimischen Singvögel. Maßnahmen in dieser Zeit bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Wo ist dies geregelt?

Hochhoffiziell reglementiert ist dies in § 39 BNatSchG. Dort heißt es u.a.:

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

- Allerdings sind **Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft** jetzt besonders geschützt. Für sie gelten seit dem 1. März 2010 die Schnittverbote und Fällverbote des § 39 BNatSchG, sodass im Schutzzeitraum die vielerorts zu beobachtenden Kappungen beispielsweise an Straßenbäumen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000,- € geahndet werden können, wenn sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden.
- Alle **Bäume in Gärten**, d. h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen fallen nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote des § 39 BNatSchG. Sie können auch zwischen dem 1. März und 30. September ohne Genehmigung gefällt und zurück geschnitten werden, wenn sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Baumschutzsatzungen) entgegenstehen.
- Alle **Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze** unterliegen dagegen den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG, auch wenn sie beispielsweise in Gärten und Grünanlagen stehen.
- Erforderliche **Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit** sind von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG ausgenommen, können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein.
- **Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege und den einschlägigen Regelwerken** erfüllen den Befreiungstatbestand des § 39 NatSchG. Diese Maßnahmen sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des ganzen Jahres erlaubt, es sei denn, dass sich Lebensstätten geschützter Tierarten darin befinden oder andere naturschutzrechtliche Verbote bestehen.





FBG OBERALLGÄU
e.V.

- **Geschützte Bäume, die eine Verkehrsgefährdung darstellen**, dürfen nur bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die anschließend sofort zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fällantrag sind die vorgefundenen Defekte und Krankheiten am Baum, die eine Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.

- Damit ist die überwiegende Zahl der Bäume außerhalb des Waldes gar nicht von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG betroffen, wenn man von den Straßenbäumen und Alleen an Straßen absieht sowie von den Bäumen in freier Landschaft, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Zusammenfassung:

- **Verbotene Fällungen und Rückschnitte in der „Schonzeit“:**
 - Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft
 - Alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze (auch in Gärten und Grünanlagen)

- **Erlaubte Fällungen und Rückschnitte in der Schonzeit:**
 - Bäume in Gärten, d. h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen Herstellung der Verkehrssicherheit (evtl. genehmigungspflichtig)
 - Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2006) und den einschlägigen Regelwerken
 - Geschützte Bäume, die eine Verkehrsgefährdung darstellen

Beachte jedoch auch für die erlaubten Fällungen: Alles nur insofern, als dass die Gehölze „unbewohnt“ sind und es keine anderslautenden Baumschutzsatzungen etc. gibt!